

Und hierwell / nach altem herkommen / vnd vermüge
der Bergrecht / auff den Zechen / inn Gruben / auff
den Dallen / in Bergschmidten / vnd andern örtern
dem Bergwerck zustendig / freyheit ist / So wollen
wir / zusterckung derselben freyheit / meniglich trew-
lich verwarnet haben / das sich Keyner bemelte frey-
heit / fürsetziglich / oder aus vergessenheit / weder mit worten / noch
mit der that / zubrechen vnderstehe / Welcher aber das vbergangen
befunden / den wollen wir an leib vnd gut / vnd nach grösse vnd
gelegenheit der vbertretung / mit der scherff straffen lassen.

Hiemit wollen Wir auch / Steygern / Schichtmeistern / vnd
Bergarbeitern / ernstlich geboten haben / bey vormeydung Unser
vngnade / das sie von stundan dieselben vbertretter / es geschehe die
vbertretung / mit worten / schelden / schenden / schmehen /
Gottes lestern / oder wirklich / zu gefengtnus bringen wollen /
auff das vnser Amptleute von vnsernt wegen / gebürliche straff an
ihnen mügen bekumen / Würde auch eyner / oder mehr / solches
verschweygen / oder angeruffen / nicht zugreifen / der oder dieselben
sollen gleicher straff der vbertretung gewertig sein.

Der lxxiiij. Artickel.

Todtschleger sollen des Thals /
ewigk vorweist sein.:

S einer in Unser Bergstadt Sant Joachimsthal /
oder auff den zugehörenden vnd eingeleibten Berg-
wercken vnd gepirgen / an not were / einen Todtschlag
thut / dem sol Sant Joachimsthal / vñ das Berg-
werck / ob auch die sache gleich vertragen wird / ewig
verboten sein.

Der lxxv. Artickel.

Ob Arbeiter / an der Sewercken
arbeit / schaden nehmen.

Und so